

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	Großbritannien Limited company by shares (Ltd.)	Niederlande Besloten Vennoot- schap met beperkte ansprakelijkheid (B.V.)	Frankreich Société à respon- sabilité limitée (S.A.R.L.)	Spanien Sociedad de respon- sabilidad limitada (S.L.) und Sociedad limitada nueva em- presa (S.L.N.E.)
A. Rechtsgrundlagen					
	GmbHG	Companies Act 1985 und 1989; Insolvency Act 1986 und 2000; Company Directors Disqualification Act	Kein eigenes GmbH- Gesetz, geregelt im Fünften Titel des Zweiten Buchs des Burgerlijk Wetboek (BW) = Art. 2 : 175 bis 284 a BW	Kein eigenes GmbH- Gesetz, geregelt im Code de Commerce (C.com), Décret Nr.67-236 v. 23.3.1967 (D)	GmbHG (Ley 2/ 1995, de Sociedades de Responsabilidad Limitada, v. 23.3.1995) (LSRL)
B. Gründung der Gesellschaft					
Gesellschafter	Natürliche und juris- tische Personen (auch mit Wohnsitz bzw. Sitz im Aus- land)	Natürliche und juris- tische Personen (auch mit Wohnsitz bzw. Sitz im Aus- land)	Natürliche und juris- tische Personen	Natürliche und juris- tische Personen (auch mit Wohnsitz bzw. Sitz im Aus- land)	S.R.L.: Natürliche und juris- tische Personen (auch mit Wohnsitz bzw. Sitz im Aus- land) S.L.N.E.: Nur natürliche Per- sonen (auch mit Wohnsitz im Aus- land)
Gründungsverfahren (Überblick)	Abschluss des Ge- sellschaftsvertrags in notariell beurkundeter Form Erbringung der Ein- lagen zur freien Ver- fügung der Ge- schäftsführer Anmeldung der Ge- sellschaft zum Han- delsregister Eintragung der Ge- sellschaft im Han- delsregister	Abschluss der Ge- sellschaftsverträge für das Außenver- hältnis (<i>Memoran- dum</i>) und das Innen- verhältnis (<i>Articles</i>) Anmeldung der Ge- sellschaft mit Vor- lage eidesstattlichen Versicherungen (Formblätter 10 und 12) sowie des <i>Me- morandums</i> und der <i>Articles</i> in engli- scher Sprache zum Register Zahlung der Grün- dungsgebühren an das Register Eintragung und Aus- stellen des Grün- dungszertifikats durch das Register Bekanntmachung der Gründung in der Gazette	Abschluss des Ge- sellschaftsvertrags in notarieller Form Beantragung einer Unbedenklichkeits- bescheinigung des Justizministeriums Vorlage einer Bank- bestätigung über die Erbringung der Bar- einlage Eintragung der Ge- sellschaft im Han- delsregister	Abschluss eines schriftlichen Grün- dungsvertrags und gleichzeitig Erbrin- gung der Einlage Registrierung bei den Finanzbehörden Gründungsantrag auf amtlichem Formular an örtlich zuständige <i>Centre de formalités des entreprises</i> (CFE) Weiterleitung des Antrags an das <i>Re- gistre du Commerce et Sociétés</i> (RCS) durch das CFE Eintragung der Ge- sellschaft im Han- delsregister	S.L.: Einholung einer Ne- gativbescheinigung über die Zulässigkeit der Firma Erbringung der Ein- lagen zur freien Ver- fügung der Ge- schäftsführer der Ge- sellschaft Abschluss des Ge- sellschaftsvertrags in notarieller Form Eintragung der Ge- sellschaft im Han- delsregister S.L.N.E.: Gründung durch no- tarielle Urkunde nach einer vorgege- benen Mustersatzung Weiterleitung der Urkunde innerhalb von 24 h vom Notar an das Handelsregis- ter Eintragung der Ge- sellschaft im Han- delsregister (inner- halb weiterer 24h)
Kosten der Gründung	Notargebühren sind abhängig von der Höhe des Kapitals, bei dem gesetzlichen Mindestkapital von 25.000 € betragen die Notargebühren max. ca. 400 €	Kosten für Rechts- und Steuerberatung- Registriergebühren zwischen 20 £ und 50 £	Notargebühren sind abhängig von der Höhe des Kapitals, bei dem gesetzlichen Mindestkapital von 18.000 € betragen die Notargebühren ca. 840 €	Kosten für Rechts- und Steuerberatung	Notargebühren sind abhängig von der Höhe des Kapitals, bei dem gesetzlichen Mindestkapital be- tragen die Notarge- bühren ca. 250 €

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
	Daneben fallen insbesondere die Kosten für die Eintragung in das Handelsregister und die Kosten der Bekanntmachung an		Daneben fallen insbesondere die Kosten für die Eintragung in das Handelsregister, die Kosten der Veröffentlichung im Staatsanzeiger und eine Kapitalsteuer i.H.v. 0,55 % des ausgegebenen Kapitals an		
C. Inhalt des Gesellschaftsvertrags					
Mindestinhalt	Firma Sitz Gegenstand des Unternehmens Betrag des Stammkapitals Stammeinlage jedes Gesellschafters Nebenleistungen	Firma Sitz Gegenstand des Unternehmens Gesellschaftskapital (Satzungskapital, ausgegebenes Kapital) Zahl und Art der Anteile Geltung einer gesetzlichen Musterstatzung, falls keine eigenständigen Bestimmungen zum Innenverhältnis der Gesellschaft getroffen werden	Firma Sitz Gesellschaftszweck Gesellschaftskapital (Satzungskapital, ausgegebenes Kapital) Zahl und Art der Anteile Geschäftsführung, insbes. Regelungen über die Führung der Gesellschaft bei Verhinderung der Geschäftsführer Ausschluss der freien Übertragbarkeit (<i>blockeringsregeling</i>)	Firma Sitz Gegenstand des Unternehmens Betrag des Stammkapitals Liste der Gesellschafter bei der Gründung mit Kapitalverhältnis Dauer Einzahlung der Bar einlage zum Zeitpunkt der Gründung, Bewertung der Sacheinlage (im Fall von Sacheinlage), Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen als Einlage (falls vorgesehen)	Firma Sitz Gegenstand des Unternehmens Betrag des Stammkapitals Stammeinlage jedes Gesellschafters Mitglieder der Verwaltungsorgane
Kapital	Mindestens 25.000 € (§ 5 Abs. 1 GmbHG)	Kein gesetzliches Mindestkapital Vereinbarung bei Gründung, welche Beiträge für das ausgegebene Kapital zu leisten sind; Regelfall ist die vollständige Aufzahlung im Wege der Bargründung	Zu unterscheiden: – Kapital gemäß Gesellschaftsvertrag – Ausgegebenes Kapital (mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals) – Tatsächlich eingezahltes Kapital (mindestens 25 % der Einlage) Mindestens 18.000 € einzuzahlen	Seit 1.1.2004 ist kein Mindestkapital mehr vorgesehen (1€-GmbH ist zulässig) Bis zum 31.12.2003 war noch ein Mindestkapital von 7.500 € vorgesehen	S.L.: Mindestkapital: 3.005,06 €. Kein Höchstkapital. (vgl. Art. 1, 4 und 5 LSRL) S.L.N.E.: Mindestens 3012 € Höchstens 120.202 €
Einlagen	Einlage muss mindestens 100 € betragen und durch 50 teilbar sein	Keine Mindesteinlage oder Teilbarkeitsvorschriften	Keine Mindesteinlage oder Teilbarkeitsvorschriften	Keine Mindesteinlage oder Teilbarkeitsvorschriften (Sonderregelungen bei Erbringung von Dienstleistung als Einlage)	S.R.L.: Keine Mindesteinlage; entweder in Geld oder in anderen geldwerten Vermögensgegenständen zu erbringen S.L.N.E.: Einlagen im Hinblick auf Mindestkapital in Geld zu erbringen, darüber hinaus auch mittels anderer Vermögenswerte

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
D. Abschluss des Gesellschaftsvertrags					
Form	Notarielle Beurkundung Beurkundung muss durch deutschen Notar erfolgen, Beurkundung durch ausländischen Notar nicht möglich (h.M.)	Schriftform für Abschluss des Memorandums und der Articles Gründer oder deren Vertreter müssen das Memorandum und die Articles in Gegenwart eines Zeugen unterzeichnen	Notarielle Beurkundung Beurkundung muss durch niederländischen Notar erfolgen, Beurkundung durch ausländischen Notar ist nicht möglich	Schriftform Notarielle Beurkundung ist nur dann erforderlich, wenn Grundstücke als Sacheinlagen eingebracht werden	Notarielle Beurkundung Beurkundung muss durch spanischen Notar erfolgen, Beurkundung durch ausländischen Notar ist nicht möglich
Vertretung	Gründer können bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags aufgrund einer General- oder Spezialvollmacht vertreten werden	Gründer können bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags aufgrund einer General- oder Spezialvollmacht vertreten werden	Gründer können bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags aufgrund einer General- oder Spezialvollmacht vertreten werden.	Gründer können bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags aufgrund einer Spezialvollmacht vertreten werden, die ausdrücklich zur Errichtung einer Gesellschaft ermächtigt	Gründer können bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags aufgrund einer Spezialvollmacht vertreten werden, die ausdrücklich zur Errichtung einer Gesellschaft ermächtigt
Form der Vertretung	Vollmacht muss notariell beurkundet oder beglaubigt sein	Für Vollmacht ist Schriftform ausreichend	Für Vollmacht ist Schriftform ausreichend	Schriftform der Vollmacht ist ausreichend	Vollmacht muss notariell beurkundet sein
E. Kapitalschutz					
I. Kapitalaufbringung					
1. Bareinlagen					
Mindestkapital	25.000 €	Frei wählbar; mindestens muss eine Ltd. mit einem Anteil zu 1 Penny gegründet werden; das Register verlangt mindestens 1 £	18.000 €	1 €; Höhere Mindestkapital-Beträge für bestimmte Bereiche (z.B. Bankgeschäfte)	S.L.: 3.005,06 € S.L.N.E.: Mindestens 3.012 €
Einzahlung	Auf jede Bareinlage muss mindestens 1/4 und insgesamt mindestens 1/2 des Mindeststammkapitals (= 12.500 €) einbezahlt werden	Nach Vereinbarung im Vertrag über die Anteilsausgabe oder im Memorandum; Regelfall ist die vollständige Aufzahlung der Einlage	Auf jede Einlage muss mindestens 1/4 und insgesamt mindestens das gesetzliche Mindestkapital von 18.000 € einbezahlt werden	Die Gesellschafter müssen ihre Bareinlagen bei der Gründung nicht voll einzahlen, sondern lediglich einen Anteil von mindestens 1/5. Rest ist innerhalb 5 Jahren ab Eintragung einzuzahlen	Jede Einlage ist in vollem Umfang zu erbringen
2. Sacheinlagen					
Zulässigkeit von Sacheinlagen	Ja. Zulässig sind nicht nur gemischte Bar- und Sachgründungen, sondern auch reine Sachgründungen	Ja. Auch Arbeitsleistungen und Dienstleistungen oder Know-how können als Sacheinlagen erbracht werden	Ja. Arbeitsleistungen und Dienstleistungen können jedoch nicht als Sacheinlagen erbracht werden	Ja	Ja
Besondere Bestimmungen für Sacheinlagen	Gegenstand der Sacheinlage und Betrag der dadurch erbrachten Einlage ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen Erstellung eines Sachgründungsberichts der Gesellschafter über die Angemessenheit der Sacheinlage Nachweis über die Werthaltigkeit der Sacheinlage	Nicht vorhanden.- Wert der Sacheinlage folgt dem Ansatz, der im Memorandum oder Vertrag über die Anteilsausgabe zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter vereinbart wurde.	Sachgründungsbericht über Art, Wert und Bewertung der Sacheinlage Bericht eines niederländischen Wirtschaftsprüfers über die Werthaltigkeit der Sacheinlage (keine Prüfung des Berichts durch das Registergericht)	Grundsätzlich Bewertung der Sacheinlagen durch einen speziellen Prüfer vorgesehen Ausnahmen, wenn keine der Sacheinlagen den Betrag von 7.500 € übersteigt und der Gesamtwert der Sacheinlagen die Hälfte des Stammkapitals nicht übersteigt	S.L.: Gegenstand der Sacheinlage und Betrag der dadurch erbrachten Einlage ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen Bericht eines Wirtschaftsprüfers ist nicht erforderlich Die Gesellschafter haften solidarisch für die Verwertbarkeit der Sacheinlage, zu dem in der Grün-

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
				Erbringung von Dienstleistungen als Einlage wird als Vermögenswert bzw. Kapital nicht berücksichtigt, d.h. nur zusammen mit einer Bar- bzw. Sacheinlage möglich. Stimm- und Gewinnrecht steht dem Gesellschafter zu	dungs- bzw. Kapitalerhöhungsurkunde angegebenen Wert S.L.N.E.: Nur Geldeinlagen, zumindest im Hinblick auf das Mindestkapital
Leistung der Sacheinlagen	Sacheinlagen sind stets in vollem Umfang zu erbringen	Sacheinlagen sind stets in vollem Umfang zu erbringen.	Sacheinlagen sind stets in vollem Umfang zu erbringen	Sacheinlagen sind stets in vollem Umfang zu erbringen	Sacheinlagen sind stets in vollem Umfang zu erbringen
3. Gründerhaftung					
Einlageverpflichtung	Zwingend Erlass oder Verzicht auf Einlagen ist nicht möglich	Zwingend Erlass oder Verzicht auf Einlagen ist nicht möglich Verbot einer Unterprioritäts-Emission oder Ausgabe nennwertloser Anteile	Zwingend Erlass oder Verzicht auf Einlagen ist nicht möglich	Zwingend Erlass oder Verzicht auf Einlagen ist nicht möglich	Zwingend Erlass oder Verzicht auf Einlagen ist nicht möglich
Haftung des Gründers	Haftung für falsche Angaben bei Gründung	Haftung für falsche Angaben nach deliktsrechtlichen Grundsätzen; keine gesellschaftsrechtliche Haftung	Haftung für falsche Angaben bei Gründung nicht geregelt	Gründer haften persönlich für Pflichtverletzungen bei der Gesellschaftsgründung, Verjährung 10 Jahre ab Eintragung	Haftung für falsche Angaben bei Gründung
Haftung vor Eintragung im Handelsregister	Handelnde Personen haften persönlich und gesamtschuldnerisch für eingegangene Verpflichtungen	Handelnde Personen haften persönlich für eingegangene Verpflichtungen; Haftungsausschluss kann vertraglich mit Dritten vereinbart werden	Geschäftsführer haften persönlich und gesamtschuldnerisch, ebenso andere Personen; auch wenn Gesellschaft das Rechtsgeschäft genehmigt, aber nicht leistet	Handelnde Personen haften persönlich und gesamtschuldnerisch für eingegangene Verpflichtungen	Personen, welche die Rechtsgeschäfte vorgenommen bzw. abgeschlossen haben, haften
Haftung der Mitgesellschafter	Haftung der Mitgesellschafter für außenstehende Einlagen	Eine Haftung der Mitgesellschafter besteht nicht	Eine Haftung der Mitgesellschafter besteht nicht	Gesellschafter haften nur i.H. ihrer Einlage Wenn Einlage nicht erbracht wird: Verlust der Gesellschafterstellung	Haftung der Mitgesellschafter für ausstehende Sacheinlagen
II. Kapitalerhaltung					
Kapitalschutz	Verbot der Rückzahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens	Verbot der Rückzahlung des im Rahmen der Anteilsausgabe aufgebrauchten Kapitals (Kapital und Rücklagen)	Kapital und Rücklagen dürfen nicht an Gesellschafter ausbezahlt werden	Kapital und Rücklagen dürfen nicht an Gesellschafter ausbezahlt werden	Verbot der Rückzahlung des zur Erhaltung des Mindestkapitals erforderlichen Vermögens
Eigenkapitalersetzende Darlehen	Umqualifizierung kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital	Keine Regeln zum Eigenkapitalersatz Aber: Gesellschaft darf Erwerb von Geschäftsanteilen durch Dritte in keiner Weise finanzieren oder unterstützen, wenn nicht eidesstattliche Versicherungen des Prüfers und der Geschäftsführer zur Vermögens- und Ertrags-	Keine Regeln zum Eigenkapitalersatz Aber: Gesellschaft darf Erwerb von Geschäftsanteilen durch Dritte in keiner Weise finanzieren oder unterstützen	Keine Regeln zum Eigenkapitalersatz	Keine Regeln zum Eigenkapitalersatz In der Rechtsprechung Umqualifizierung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital im Fall der Wirtschaftskrise der Gesellschaft

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
		lage vorgelegt werden und die Gesellschafterversammlung zustimmt			
Eigene Anteile	Erwerb eigener Anteile ist nur zulässig, wenn Einlagen voll erbracht sind und Kapital dadurch nicht berührt wird	Erwerb eigener Anteile ist nur zulässig, wenn Einlagen voll erbracht sind, die Gesellschafterversammlung dem Erwerb zugestimmt hat und der Kaufpreis aus dem freien Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden kann. Bei Vorlage eidesstattlicher Versicherungen des Prüfers und der Geschäftsführer zur Vermögens- und Ertragslage kann der Rückkauf aus dem Kapital finanziert werden	Erwerb eigener Anteile ist nur zulässig, wenn die Einlagen voll erbracht sind, die Gesellschafterversammlung dem Erwerb zugestimmt hat und der Kaufpreis aus dem freien Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden kann	Die Gesellschaft darf ihre eigenen Gesellschaftsanteile grundsätzlich nicht erwerben	Erwerb eigener Anteile ist nur ausnahmsweise zulässig. Die Anteile sind dann von der von der Gesellschaft innerhalb einer Frist von 3 Jahren zu verkaufen bzw. das Kapital der Gesellschaft muss herabgesetzt werden
F. Handelsregister					
Bedeutung der Handelsregistereintragung	Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister, Eintragung ist konstitutiv	Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister, Eintragung ist konstitutiv	Gesellschaft entsteht nicht erst mit Eintragung im Handelsregister, Eintragung ist nur deklaratorisch, aber Unterlassen der Eintragung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar	Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister, Eintragung ist konstitutiv	Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister, Eintragung ist konstitutiv
Inhalt der Handelsregisteranmeldung	Versicherung der Geschäftsführer über die Erbringung der Einlagen Versicherung der Geschäftsführer über ihre persönliche Qualifikation Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer Unterschriftszeichnung der Geschäftsführer	Versicherung der Geschäftsführer über die Einhaltung der Eintragungsvoraussetzungen auf gesetzlich vorgeschriebenem Formblatt Versicherung der Gründer, Geschäftsführer oder des Company Secretary über Pflichtangaben auf gesetzlich vorgeschriebenem Formblatt	Auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Formblatt sind die Angaben zu machen, die bei einer BV eingetragen werden (Firma, Sitz, Angaben zur Person der Geschäftsführer und ihrer Vertretungsbefugnis, Angaben zum Gesellschaftskapital usw.)	Keine Versicherung der Geschäftsführer über die Erbringung der Einlagen (in der Satzung). Der Geschäftsführer versichert in einer getrennten Urkunde, dass er nicht vorbestraft ist und kein Berufsverbot hat	Gleicher Inhalt wie der Gesellschaftsvertrag
Anlagen zur Handelsregisteranmeldung	Gesellschaftsvertrag-Beschluss über die Bestellung der Geschäftsführer Liste der Gesellschafter Staatliche Genehmigung für Tätigkeit der Gesellschaft Bei Sacheinlagen zusätzlich: Sachgründungsbericht, Verträge über die Erbringung der Sacheinlagen und Werthaltigkeitsnachweis	Gesellschaftsvertrag (Memorandum und Articles) Gesetzliche Formblätter 10 und 12 Scheck über Zahlung der Eintragungsgebühr	Gründungsurkunde und Gesellschaftsvertrag Belege über die Aufbringung des gezeichneten und einbezahlten Kapitals (z.B. durch Bankbeleg) Bei Sacheinlagen zusätzlich: Vertrag über die Sacheinlage und Beschreibung des Gegenstands der Sacheinlage	Satzung Beschluss der Gesellschafter über die Bestellung der Geschäftsführer Bei Sacheinlagen zusätzlich: Bericht über die Prüfung der Sacheinlagen Kopie des Ausweises der Geschäftsführer mit Geburtsdaten Versicherung des Geschäftsführers wegen Vorstrafen und Berufsverboten	Abschrift der Urkunde über den Gesellschaftsvertrag, der vor allem auch die Satzung der Gesellschaft (<i>estatutos</i>) enthält

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
			Angabe der Gründungskosten, wenn die Gesellschaft diese trägt	Nachweis des Sitzes durch Vorlage eines Mietvertrags oder anderen Nachweises über die Büroräume	
Form der Handelsregisteranmeldung	Öffentlich beglaubigte Form	Gesetzliche Formblätter 10 und 12	amtliches Formular	Schriftform Anmeldung per Internet gesetzlich vorgesehen, aber noch keine Anwendungsvorschriften	Schriftform
Handelsregister-eintragung	Firma Sitz (ohne Anschrift) Gegenstand des Unternehmens Höhe des Stammkapitals Tag des Abschluss des Gesellschaftsvertrags Person der Geschäftsführer und Vertretungsbefugnis Bestimmung über beschränkte Dauer der Gesellschaft	Ausstellung einer Gründungsurkunde und Veröffentlichung der Gründung in der Gazette Eintragung der Pflichtangaben im Handelsregister Firma Sitz Gegenstand des Unternehmens Gesellschaftskapital (Satzungskapital, ausgegebenes Kapital) Zahl und Art der Anteile	Firma Sitz (einschließlich Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie e-mail und Internetadresse) Gegenstand des Unternehmens Kapital (Gesellschaftskapital, mindestens einmal pro Jahr ausgegebenes und insoweit übernommenes Kapital) Datum des Geschäftsbeginns Person der Geschäftsführer, Datum ihrer Bestellung und ihre Vertretungsbefugnis Anzahl der Angestellten Bei Einpersonengesellschaften Angaben über Alleingesellschafter	Firma und Rechtsform Sitz mit Anschrift Gegenstand des Unternehmens Höhe des Stammkapitals Rechtsform Bei variablem Kapital die Mindestsumme Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr Anzahl, Namen, Adresse, Geburtsort und Geburtsdatum der, Nationalität der Vertretungsorgane und der Wirtschaftsprüfer	Personalien des Gesellschafters oder der Gründer Die jeweils geleistete Einlage und deren Verteilung Die Satzung der Gesellschaft Die anfänglich gewählte Form der Organisation des Verwaltungsorgans sowie die Identität derjenigen Personen, die anfänglich zum Verwaltungsorgan gehören und die Gesellschaft nach außen hin repräsentieren Gegebenenfalls die Wirtschaftsprüfer Sonstige gesetzlich zulässige und eintragungsfähige Vereinbarungen der Gesellschafter
Kosten der Eintragung	Die Kosten der Eintragung sind abhängig von der Höhe des Kapitals, bei dem gesetzlichen Mindestkapital von 25.000 € betragen die Kosten ca. 90 € (zzgl. Kosten der Bekanntmachung)	20 bis 50 £	Keine einmaligen Eintragungskosten, sondern Jahresgebühr, mindestens 172 € pro Jahr	Registergebühren i.H.v. 60 € zzgl. Veröffentlichungsgebühr (je nach Anzeiger, durchschnittlich 120 €) Bearbeitungsgebühren bzw. Anwaltshonorar, falls die Veröffentlichungsmodalitäten über eine private Gesellschaft (je nach Anbieter, durchschnittlich 120 €) oder über einen Anwalt erfolgen	Die Kosten der Eintragung sind abhängig von der Höhe des Kapitals. Bei dem gesetzlichen Mindestkapital von 3.005,06 € betragen die Kosten ca. 180,00 €
Dauer der Eintragung	Regional unterschiedlich (von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen)	1–2 Tage; Eintragung am selben Tag gegen Aufpreis möglich	Regional unterschiedlich (i.d.R. wenige Tage)	Regional unterschiedlich (höchstens 2 Wochen)- Falls Anwalt eingeschaltet wird, ist	S.L. ca. 15 Arbeitstage S.L.N.E.: 48 Stunden (bei Mustersatzungen)

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
				eine Eintragung innerhalb 48 Stunden möglich	
G. Geschäftsbriefe					
Mindestangaben	Rechtsform Sitz Registergericht Registernummer Namen und Vornamen aller Geschäftsführer Bei Gesellschaften mit einem Aufsichtsrat zusätzlich Namen und Vorname des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Bei (freiwilligen) Angaben zum Kapital: Angabe des Stammkapitals und Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen	Rechtsform Registrierter Sitz mit Anschrift Handelsregisternummer Firma Geschäftsführer müssen vollständig angegeben werden	Rechtsform Sitz Handelsregisternummer Firma Geschäftsführer müssen nicht angegeben werden	Firmenbezeichnung-Rechtsform Sitz Registergericht Registernummer Höhe des Kapitals	Rechtsform und ggf. Einmangengesellschaft Sitz Örtliches Handelsregister Registernummer Ggf. ob die S.L. aufgelöst oder in Liquidation ist
H. Geschäftsanteile					
Zulässigkeit der Übertragung von Geschäftsanteilen	Geschäftsanteile sind frei veräußertlich und vererblich, aber Satzung kann Übertragbarkeit einschränken	Geschäftsanteile sind frei veräußertlich und vererblich, aber Satzung kann Übertragbarkeit einschränken	Satzung muss Übertragbarkeit der Geschäftsanteile unter Lebenden zwingend einschränken, und zwar entweder durch Einräumung eines Vorkaufsrechts zugunsten der anderen Gesellschafter oder einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Gesellschaft Satzung kann Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen zu Lebzeiten auch darüber hinaus einschränken; Vererbung von Geschäftsanteilen kann dagegen durch Satzung nicht eingeschränkt werden	Geschäftsanteile sind frei veräußertlich und vererblich, aber Satzung kann Übertragbarkeit durch eine Genehmigung von den Gesellschaftern einschränken (in diesem Fall aber besteht eine Verpflichtung für die weitere Gesellschafter den Anteil selbst zu erwerben, falls die Genehmigung nicht erteilt wird)	S.L.: Geschäftsanteile sind frei veräußertlich und vererblich, obwohl entweder durch Satzung oder subsidiär durch Art. 29.2 LSRL ein Vorkaufsrecht zugunsten der anderen Gesellschafter eingeräumt werden kann. Die Satzung kann die Übertragbarkeit auch weiter einschränken S.L.N.E.: Geschäftsanteile können nur an natürliche Personen übertragen werden, Übertragung ist auch dann zulässig, wenn Anzahl der Gesellschafter dadurch auf mehr als fünf ansteigt
Form für die Übertragung von Geschäftsanteilen	Notarielle Beurkundung	Übliche, nach der Satzung vorgeschriebene Form; in der Praxis durch ein Formblatt konkretisiert	Notarielle Beurkundung	Schriftform	Notarielle Beurkundung
Anzeigespflicht	Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Gesellschafter, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei ihr angemeldet worden ist	Gesellschafter wird nur derjenige, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet worden und der in das Gesellschafterbuch eingetragen worden ist.	Notarurkunde über die Anteilsübertragung muss der Gesellschaft angezeigt werden, damit die Rechte aus dem Geschäftsanteil ausgeübt werden können	Abtretung eines Geschäftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber nur wirksam, wenn der Vertrag der Gesellschaft angezeigt wurde	Notarielle Urkunde über die Anteilsübertragung muss der Gesellschaft angezeigt werden, welche anschließend die Übertragung im Gesellschafterbuch einträgt. Die Eintragung

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
					im Handelsregister ist nicht möglich
Zustimmungspflicht anderer Gesellschafter oder der Gesellschaft	Kraft Gesetzes bestehen keine Zustimmungspflichten, können aber in der Satzung vereinbart werden	Die Satzung kann Ablehnungsgründe für die Eintragung in das Gesellschafterbuch vorsehen Eintragung in das Gesellschafterbuch ist konstitutiv	Kraft Gesetzes bestehen keine Zustimmungspflichten, können aber in der Satzung vereinbart werden	Kraft Gesetzes ist eine Übertragung von Geschäftsanteilen zustimmungspflichtig; Zustimmung der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit Keine gesetzlichen Zustimmungspflichten bei Übertragung an Gesellschaftern bzw. Erbnachfolger; kann aber in der Satzung vereinbart werden	Kraft Gesetzes bestehen keine Zustimmungspflichten, können aber in der Satzung vereinbart werden
Vorkaufsrechte anderer Gesellschafter	Kraft Gesetzes bestehen keine Vorkaufsrechte der anderen Gesellschafter, können aber in der Satzung vereinbart werden	Kraft Gesetzes bestehen keine Vorkaufsrechte der anderen Gesellschafter, können aber in der Satzung vereinbart werden	Kraft Gesetzes bestehen keine Vorkaufsrechte der anderen Gesellschafter, können aber in der Satzung vereinbart werden Gesellschafter, der wenigstens 95 % der Anteile hält, hat Anspruch auf Verkauf der restlichen Anteile	Kraft Gesetzes bestehen keine Vorkaufsrechte der anderen Gesellschafter, können aber in der Satzung vereinbart werden	Kraft Gesetzes bestehen keine Vorkaufsrechte der anderen Gesellschafter, können aber in der Satzung vereinbart werden
Eintragung der Gesellschafter im Handelsregister	Gesellschafter werden nicht im Handelsregister eingetragen Bei Veränderungen im Gesellschafterbestand haben die Geschäftsführer (und der beurkundende Notar) dem Registergericht jedoch eine Gesellschafterliste einzureichen	Gesellschafter werden nicht im Handelsregister eingetragen Veränderungen im Gesellschafterbestand haben die Geschäftsführer dem Registergericht im Rahmen jährlicher Pflichtangaben mitzuteilen und im Jahresabschluss auszuweisen	Gesellschafter werden nicht im Handelsregister eingetragen (nur bei Ein-Personen-B.V.) Geschäftsführer der Gesellschaft führen aber ein Verzeichnis der Gesellschafter, in dem Namen und Adressen der Gesellschafter eingetragen werden, Verzeichnis kann von Gesellschaftern, Nießbrauchsberechtigten und Pfandrechtsgläubigern eingesehen werden	Dritten gegenüber ist der Vertrag nur wirksam, wenn die Übertragung durch Hinterlegung des Übertragungsvertrags dem Handelsregister angezeigt worden ist	S.L.: Nur die Gründungsgesellschafter werden im Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft führt das Gesellschafterbuch S.L.N.E.: Nur die Gründungsgesellschafter werden im Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein Gesellschafterbuch zu führen
I. Gesellschafterbeschlüsse					
Einberufung der Gesellschafterversammlung	Einberufung durch die Geschäftsführer oder durch Minderheit von 10 % der Gesellschafter oder aufgrund einer Satzungsbestimmung Form: Eingeschriebener Brief unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens eine Woche und unter Angabe der Tagesordnung, abweichende Regelung in der Satzung möglich	Einberufung durch die Geschäftsführer oder durch Minderheit von 10 % des ausgegebenen Kapitals und einer Mindestzahl von zwei Gesellschaftern Form: Einhaltung der in der Satzung vorgegebenen Form mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen (jährliche Gesellschafterversammlung) und mindestens 14 Tagen	Einberufung durch die Geschäftsführer oder durch Aufsichtsrat oder durch andere aufgrund Satzungsbestimmung; Gesellschafter, die zusammen mindestens 1/10 des ausgegebenen Kapitals vertreten, können Einberufung verlangen, notfalls durch Gerichtsbeschluss Form: Schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von	Einberufung durch die Geschäftsführer; Gesellschafter, die zusammen mindestens 25 % der Anteile halten, können Einberufung verlangen Form: Eingeschriebener Brief unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 15 Tagen (abweichende Regelung in der Satzung)	Einberufung durch das Verwaltungsorgan, aufgrund eines Antrags von einem oder mehreren Gesellschaftern, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals repräsentieren müssen oder in den übrigen gesetzlich erforderlichen Fällen Form: Veröffentlichung in einer Zeitung und im spanischen Staatshandelsregisteranzeiger

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
		(außerordentliche Gesellschafterver- sammlung) Angabe der Tages- ordnung und Hin- weis auf die Mög- lichkeit einer Vertre- tung durch einen Be- vollmächtigten	mindestens 15 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung, abweichende Rege- lung in der Satzung möglich	möglich) und unter Angabe der Tages- ordnung	(B.O.R.M.E.) unter Einhaltung einer La- dungsfrist von min- destens 15 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Abweichende Rege- lung in der Satzung ist möglich und üb- lich
Mehrheit	Grundsatz: einfache Mehrheit der abge- geben Stimmen Ausnahme: Mehrheit von 3/4 der abgege- ben Stimmen für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnah- men Abweichende Rege- lung in der Satzung möglich	Grundsatz: einfache Mehrheit der abge- geben Stimmen Ausnahme: Mehrheit von 3/4 der abgege- ben Stimmen für ge- setzlich vorgeschrie- bene Gesellschafter- beschlüsse Einstimmige Be- schlüsse sind in eini- gen gesetzlich enu- merierten Fällen not- wendig	Grundsatz: einfache Mehrheit der abge- geben Stimmen, gilt auch für Satzungsän- derungen und Kapi- talmaßnahmen Abweichende Rege- lung in der Satzung möglich	Grundsatz: einfache Mehrheit des Kapi- tals; wenn diese Mehrheit nicht er- reicht ist und wenn keine abweichende Regelung in der Sat- zung vorgesehen ist: Zweite Abstim- mung: Mehrheit der abgegebenen Stim- men Ausnahme: Mehrheit von 3/4 der abgege- ben Stimmen für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnah- men Notwendige Mehr- heit kann durch Sat- zung nicht erhöht werden	Grundsatz: Einfache Mehrheit der abge- gebenen Stimmen, die mindestens 1/3 des Gesellschaftskapi- tals repräsentieren müssen Ausnahmen: Mehr als die Hälfte, z.B. in den Fällen der Kapi- talherab- oder -erhö- hung, und Zweidrit- telmehrheit, sofern es z.B. um den Zu- sammenschluss mit anderen oder die Auflösung der Ge- sellschaft geht Abweichende Rege- lung in der Satzung möglich
Stimmrecht	Je 50 € eines Ge- schäftsanteils ge- währen eine Stimme Abweichende Rege- lung in der Satzung möglich	Bei Stimmangabe per Handzeichen hat jeder Gesellschafter eine Stimme, selbst dann wenn er meh- rere Geschäftsanteile hält Bei geheimer oder schriftlicher Stimm- abgabe hat je ein Ge- schäftsanteil eine Stimme	Jeder Geschäftsan- teil hat gleiche Stim- men Abweichende Rege- lung in der Satzung möglich	Jeder Geschäftsan- teil hat gleiche Stim- men Abweichende Rege- lungen sind nicht möglich	Jeder Geschäftsanteil hat gleiche Stimmen Abweichende Rege- lung in der Satzung ist möglich
Vertretung	Vertretung ist zuläs- sig; Vollmachten be- dürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform	Vertretung ist zuläs- sig; Vollmachten be- dürfen zur Wirksam- keit der in der Sat- zung vorgegebenen Schriftform	Vertretung ist zuläs- sig; Vollmachten be- dürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform	Vertretung ist nur zulässig, wenn dies im Gesellschaftsver- trag vorgesehen ist (Vertretung durch Eheleute oder andere Gesellschafter stets möglich)	Vertretung ist zuläs- sig; Vollmachten be- dürfen zu ihrer Wir- ksamkeit der Schrift- form und in be- stimmten Fällen der notariellen Form
Form	Grundsatz: Gesell- schafterbeschlüsse sind formlos mög- lich Ausnahme: Gesell- schafterbeschlüsse über die Änderung der Satzung bedür- fen der notariellen Beurkundung	Grundsatz: Gesell- schafterbeschlüsse sind auf einer Ge- sellschafterver- sammlung formlos möglich; Abstim- mung kann auch im schriftlichen Um- laufverfahren erfol- gen Beschlüsse zur Her- absetzung des ausge- gebenen Kapitals be- dürfen der gerichtli- chen Zustimmung	Grundsatz: Gesell- schafterbeschlüsse sind formlos mög- lich Ausnahme: Gesell- schafterbeschlüsse über die Änderung der Satzung bedür- fen der notariellen Beurkundung Zusätzlich ist für die Satzungsänderung eine Unbedenklich- keitsbescheinigung des Justizministeri- ums erforderlich	Grundsatz: Gesell- schafterbeschlüsse sind formlos mög- lich aber Nieder- schrift über den Be- schluss, in einem chronologischen sor- tierten Register ein- getragen Ausnahme: Gesell- schafterbeschlüsse über die Änderung der Satzung bedür- fen der Schriftform	Grundsatz: Gesell- schafterbeschlüsse bedürfen der Schrift- form. Sie müssen ebenfalls im Proto- kollbuch eingetragen werden Notarielle Beurkun- dung bei Gesell- schafterbeschlüssen in den gesetzlich er- forderlichen Fällen ist notwendig, wie z.B. bei Beschluss über Änderung der Satzung

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
Eintragung im Handelsregister	Gesellschafterbeschlüsse über Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam	Alle Beschlüsse, die mit ordentlicher und außerordentlicher Mehrheit gefasst werden, sind dem Register bekanntzugeben; gesetzlich enumerierte Beschlüsse werden in der Gazette bekanntgemacht	Gesellschafterbeschlüsse über Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam	Gesellschafterbeschlüsse über Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam	Gesellschafterbeschlüsse über Satzungsänderungen müssen im Handelsregister eingetragen werden
J. Geschäftsführung und Vertretung					
Person des Geschäftsführers	Nur natürliche Personen, die unbeschränkt geschäftsfähig sind Nicht bei Vorstrafen wegen Insolvenzstraftaten für die Dauer von 5 Jahren	Natürliche und juristische Personen Nicht bei Disqualifikation nach dem Company Director Disqualification Act	Natürliche und juristische Personen	Nur natürliche Personen, die unbeschränkt geschäftsfähig sind Bei Vorstrafen – nicht nur wegen Insolvenzstraftaten – und auch im Fall persönlicher Insolvenz kann die Ausübung einer Tätigkeit für unbestimmte oder bestimmte Zeit verboten werden	Natürliche und juristische Personen Im Fall einer juristischen Person, muss ihr Vertreter ernannt werden Die Geschäftsführer werden als Verwalter (<i>Administradores</i>) ernannt
Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer	Bestellung in der Gründungsurkunde oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit	Bestellung in der Gründungsurkunde (zwingend) oder nach der Gründung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit Abberufung kraft Rotation, kraft Gesetzes oder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit	Bestellung in der Gründungsurkunde oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit; bei großen Strukturgesellschaften nur durch Aufsichtsrat	Bestellung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit	Bestellung und Abberufung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit
Geschäftsführung	Weisungsrecht der Gesellschafter	Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung durch Beschlüsse mit 3/4-Mehrheit (bei Anwendung der gesetzlichen Mustersatzung)	Geschäftsführung handelt selbständig und eigenverantwortlich; sie unterliegt nicht den Weisungen der Gesellschafterversammlung, aber Abberufung oder Suspension möglich, auch allgemeine Weisungen	Grundsätzlich kein Weisungsrecht des einzelnen Gesellschafters bzw. der Gesellschafterversammlung	Die Verwalter handeln selbständig und eigenverantwortlich; sie unterliegen den Weisungen der Gesellschafterversammlung und ihre Vertretungsmacht kann nicht eingeschränkt werden
Vertretung	Gemeinschaftliche Vertretung durch Geschäftsführer Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich	Gemeinschaftliche Vertretung durch Geschäftsführer Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich	Einzelvertretungsbeziehung Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich	Einzelvertretungsbeziehung der Geschäftsführer Abweichende Regelungen in der Satzung sind Dritten gegenüber unwirksam	Abhängig von der Form des Verwaltungsorgans
Umfang der Vertretungsmacht	Unbeschränkte Vertretungsmacht	Unbeschränkte Vertretungsmacht, Begrenzung durch Geschäftsgegenstand der Gesellschaft	Unbeschränkte Vertretungsmacht	Unbeschränkte Vertretungsmacht Ausnahme: Kreditgewährung und Erteilung einer Bürgschaft durch die Gesellschaft an Gesell-	Vertretungsmacht lediglich beschränkt durch den Geschäftszweck

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
				schafter und Geschäftsführer sind nicht gestattet	
Beschränkung der Vertretungsmacht	Im Außenverhältnis ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht nicht möglich Aber Beschränkung der Vertretungsmacht nach allgemeinen Grundsätzen (z.B. des Missbrauchs der Vertretungsmacht)	Im Außenverhältnis ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht nicht möglich Gutgläubige Dritte sind umfassend geschützt	Im Außenverhältnis ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht nicht möglich Aber Beschränkung der Vertretungsmacht, wenn das Rechtsgeschäft den Gegenstand des Unternehmens überschreitet und dem Dritten dies bekannt ist, nur die Gesellschaft kann sich auf Unwirksamkeit berufen	Im Außenverhältnis ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht nicht möglich Aber Beschränkung der Vertretungsmacht, wenn ein Mitgeschäftsführer dem Rechtsgeschäft widerspricht oder das Rechtsgeschäft den Gegenstand des Unternehmens überschreitet, und dies dem Dritten jeweils bekannt ist	Im Außenverhältnis ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht im Rahmen des Gesellschaftszwecks nicht möglich
K. Aufsichtsrat					
	Gesetzlich grundsätzlich nicht zwingend vorgesehen Ausnahme: Mitbestimmte GmbH Gesellschaftsvertrag kann aber freiwillig einen Aufsichtsrat vorsehen	Gesetzlich grundsätzlich nicht zwingend vorgesehen, bei größeren Gesellschaften gibt es Geschäftsführer ohne Geschäftsführungsbefugnis mit Kontrollfunktion <i>Company Secretary</i> zur Einhaltung der Offenlegungspflichten und gesetzlichen Vorgaben notwendig, der nicht zugleich Geschäftsführer sein darf	Bei kleineren und mittleren Gesellschaften nur fakultativ, bei bestimmten großen Gesellschaften obligatorisch Gesellschaftsvertrag kann aber freiwillig einen Aufsichtsrat vorsehen	Gesetzlich nicht zwingend vorgesehen Gesellschaftsvertrag kann aber freiwillig einen Aufsichtsrat vorsehen	S.L.: Die LSRL lässt die Gründung anderer Gesellschaftsorgane zu. Aufsichtsrat ist nicht zwingend vorgesehen S.L.N.E.: Bildung eines Verwaltungsrats ist nicht zulässig
L. Buchführung und Rechnungslegung					
Buchführungspflicht	Pflicht der Geschäftsführer zur ordnungsgemäßen Buchführung	Pflicht der Geschäftsführer zur ordnungsgemäßen Buchführung	Pflicht der Geschäftsführer zur ordnungsgemäßen Buchführung	Pflicht der Geschäftsführer zur ordnungsgemäßen Buchführung	S.L.: Pflicht der Verwalter zur ordnungsgemäßen Buchführung S.L.N.E.: Erleichterte Buchführungsvorschriften
Aufstellung des Jahresabschlusses	Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (bei kleinen Gesellschaften innerhalb von 6 Monaten)	Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses beim Register spätestens 22 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres	Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (in Ausnahmefällen innerhalb von 6 Monaten)	Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach Schluss des Geschäftsjahres	S.L.: Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres S.L.N.E.: Auch Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres
Feststellung des Jahresabschlusses	Beschluss der Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von 8 Monaten	Beschluss der Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses	Beschluss der Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses grundsätzlich inner-	Innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres haben die Gesellschaf-	S.L.: Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahres-

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
	nach Ende des Geschäftsjahres (bei kleinen Gesellschaften innerhalb von 11 Monaten)		halb von 2 Monaten nach Aufstellung; bei Strukturgesellschaften durch Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung	ter dem Jahresabschluss der SARL zuzustimmen	abschlusses innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres S.L.N.E.: Keine Unterschiede
M. Insolvenz					
Krise der Gesellschaft	Pflicht der Geschäftsführer, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Hälfte des Stammkapitals verloren ist Sanktion: Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers; strafbar	Keine Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung in der Krise der Gesellschaft Sanktion: Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer bei Fortführung der Gesellschaft mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht und Insolvenzverschleppungshaftung Verhängung von Berufsverboten möglich	Keine Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung in der Krise der Gesellschaft	Pflicht der Geschäftsführer, innerhalb von 4 Monaten nach der Jahresabschlussversammlung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Hälfte des Stammkapitals verloren ist Sanktion: Strafrechtlich: Bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe und eine Geldauflage von 4.500 € zivilrechtlich: jedermann kann beim Handelsgericht die Auflösung der Gesellschaft fordern	Pflicht des Verwaltungsorgans die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen, in dem Fall, dass infolge von Verlusten, das buchmäßige Vermögen auf einen Betrag verringert worden ist, der die Hälfte des Gesellschaftskapitals unterschreitet Sanktion: Gesamthaftung für die Schulden der Gesellschaft
Insolvenzgrund	Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung in der Krise; Zahlungsunfähigkeit	Der Schuldner befindet sich in einem Zustand, in dem er aufgehört hat, zu bezahlen	Nur Zahlungsunfähigkeit, nicht Überschuldung	Nur Zahlungsunfähigkeit. Wenn die Insolvenz vom Schuldner beantragt wird, muss auch eine Überschuldung vorliegen
Insolvenzantragspflicht der Geschäftsführer	Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft Pflicht der Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen Sanktion: Schadensersatzpflicht gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht; strafbar	Antrag nur durch Gläubiger oder Schuldner; Konkursantrag durch Geschäftsführer nur im Auftrag der Gesellschafterversammlung, falls nicht im Gesellschaftsvertrag anders geregelt Sanktion: Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer bei Fortführung der Gesellschaft mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht und Insolvenzverschleppungshaftung Verhängung von Berufsverboten möglich	Antrag nur durch Gläubiger oder Schuldner; Konkursantrag durch Geschäftsführer nur im Auftrag der Gesellschafterversammlung, falls nicht im Gesellschaftsvertrag anders geregelt	Bei Zahlungsunfähigkeit Pflicht der Geschäftsführer innerhalb 2 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen Sanktion: Bei fehlender oder verspäteter Mitteilung wird Geschäftsführer wegen missbräuchlicher Weiterführung der Geschäfte persönlich in Anspruch genommen; Verbot der Geschäftsführung	Bei Vorliegen des Insolvenzgrundes, Pflicht des Verwalters innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt desselben, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen Sanktion: Persönliche Haftung gegenüber Gesellschaft, Gesellschaftern oder Gläubigern
Haftung der Geschäftsführer	Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Gesellschaft geleistet worden sind-Schadensersatzpflicht gegenüber den Gläubigern der	Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer bei Fortführung der Gesellschaft mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht und Insolvenzverschleppungshaftung	Die Geschäftsführer haften für Handlungen, die den Konkurs mitverursacht haben; es kommt auch eine Haftung gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung in Betracht (gilt auch für	Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Liquidationsverfahrens können die Geschäftsführer für die Schulden der Gesellschaft in Anspruch genommen werden	Schadensersatzpflicht des Verwalters falls aufgrund seines Verhaltens der Gesellschaft oder Dritten ein Schaden entstanden ist

Synoptischer Überblick über die GmbH und EU-Rechtsformalternativen

	Deutschland (GmbH)	Großbritannien (Ltd.)	Niederlande (B.V.)	Frankreich (S.A.R.L.)	Spanien S.L. und S.L.N.E.
	Gesellschaft wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht		Aufsichtsratsmitglieder); Geschäftsführer haften persönlich und gesamtschuldnerisch für nicht bezahlte Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohn- und Umsatzsteuer der Gesellschaft, wenn sie deren Zahlungsunfähigkeit nicht gemeldet hat		Ferner falls das buchmäßige Vermögen auf einen Betrag verringert worden ist, der die Hälfte des Gesellschaftskapitals unterschreitet, und der Verwalter die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht einberufen hat
Haftung der Gesellschafter	Haftung aufgrund existenzvernichtenden Eingriffs und nach Deliktsrecht	Haftung bei Fortführung der Gesellschaft wegen Gläubigerbenachteiligungsabsicht und für anfechtbare Rechtsgeschäfte	Gesellschafter haftet wie ein Geschäftsführer, wenn er entsprechenden Einfluss ausgeübt hat	Die Gesellschafter haften nur i.H. ihrer Einlage, es sei denn sie haben als faktische Geschäftsführer gehandelt	Haftung nach Delikts- und Konkursrecht

Thomas Wachter

Literatur- und Internethinweise (Auswahl)

EU-Auslandsgesellschaften

Dornseifer, Corporate Business Forms in Europe, 2005; *Eidenmüller*, Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, 2004; *Gernoth*, Pseudo Foreign Companies, 2005; *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2004; *Herberstein*, Die GmbH in Europa, 2. Aufl. 2001; *Hirte/Bücker*, Grenzüberschreitende Gesellschaften, 2005; *van Hulle/Gesell*, European Corporate Law, 2005; *Kalss* (Hrsg.), Die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen in 14 europäischen Rechtsordnungen, 2003; *Kronke/Melis/Schnyder*, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, 2005; *Lutter*, Das Kapital der Auslandsgesellschaften in Europa, 2006; *Lutter*, Europäische Auslandsgesellschaften im deutschen Recht, 2005; *Mellert/Verfürth*, Wettbewerb der Gesellschaftsformen, 2005; *Sandrock/Wetzler*, Deutsches Gesellschaftsrecht im Wettbewerb der Rechtsordnungen, 2004; *Spahlinger/Wegen*, Internationales Gesellschaftsrecht in der Praxis, 2005; *Triebel/v. Hase/Melerski*, Die Limited in Deutschland, 2006; *Weller*, Europäische Rechtsformwahlfreiheit und Gesellschafterhaftung, 2004.

Recht der englischen private limited company

Güthoff, Gesellschaftsrecht in Großbritannien, 3. Aufl. 2004; *Heckschen/Köklü/Maul*, Private Limited Company, 2005; *Heinz*, Die englische Limited, 2. Aufl. 2006; *Höfling*, Das englische internationale Gesellschaftsrecht, 2002; *Just*, Die englische Limited in der Praxis, 2005; *Römermann*, Private Limited Company in Deutschland, 2006.

Recht der französischen SARL

Bauerreiss, Anleger- und Gläubigerschutz bei Handelsgesellschaften, Länderbericht Frankreich, in: Blaurock (Hrsg.), Anleger- und Gläubigerschutz bei Handelsgesellschaften, 2006, S. 1 ff.; *Becker*, Baldiges neues Gründungsverfahren in Frankreich: Die französische „Blitz-S.A.R.L.“, GmbHR 2003, 706; *Becker*, Die Geltendmachung zivilrechtlicher Haftungsansprüche einer französischen S.A.R.L. gegenüber ihrem Geschäftsführer, GmbHR 2003, 220; *Becker*, Die zivilrechtliche Haftung des französischen Geschäftsführers einer S.A.R.L. gegenüber der Gesellschaft, GmbHR 2003, 162; *Fleischer*, Außenhaftung der Geschäftsleiter im französischen Gesellschaftsrecht, RIW 1999, 576; *Frey*, Zur Vertretung verselbständigter Rechtsträger. Frankreich, 2003; *Guyon*, Aktuelle Entwicklungen im französischen Gesellschaftsrecht, FS Marcus Lutter, 2000, S. 83 ff.; *Hövermann/Klein*, Corporate Governance im französischen Gesellschaftsrecht, RIW 2006, 277; *Karst*, Die GmbH französischen Rechts, NotBZ 2006, 119; *Maier*, Die GmbH im französischen Recht, GmbHR 1990, 379; *Maul*, Die Gründung einer SARL, RIW 1997, 911; *Maul*, Geschäftsführer einer französischen SARL – Bestellung, Kompetenzen, Vergütung und Haftung, RIW 2000, 364; *Maul*, Übertragung von Geschäftsanteilen einer französischen SARL, RIW 1999, 675; *Meyer/Ludwig*, Französische GmbH-Reform 2003/2004: Hintergründe und „Ein-Euro-GmbH“, GmbHR 2005, 346; *Meyer/Ludwig*, Französische GmbH-Reform 2003/2004: Gründungserleichterungen und weitere „Vereinfachung des Rechts“, GmbHR 2005, 459; *Recq/Hoffmann*, Die französische S.A.R.L. als GmbH-Ersatz?, GmbHR 2004, 1070; *Sonnenberger/Großrichter/Ragade*, Französische Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Handels- und Wirtschaftsrecht im Jahr 1999, RIW 2000,

Literatur- und Internethinweise (Auswahl)

942; *Tillmanns*, Länderbericht Frankreich (Stand: November 2003), in *Widmann/Mayer*, Umwandlungsrecht, 2004.

Recht der spanischen SL und SLNE

Bilz, Neue spanische GmbH, Sociedad Limitada Nueva Empresa, INF 2003, 96; *Cohnen*, Kein GmbH-rechtliches „race to the bottom“ auf dem Jakobsweg: Bemerkungen zur Sociedad Limitada Nueva Empresa, ZVglRwiss 104 (2005) 479; *Cohnen*, Spanisches Internationales Gesellschaftsrecht: Stand 2004, IPrax 2005, 467; *Embid Irujo*, Eine spanische „Erfindung“ im Gesellschaftsrecht Die „Sociedad limitada nueva empresa“ – die neue unternehmerische GmbH, RIW 2004, 760; *Fröhlingsdorf*, Die neue spanische GmbH: Neues Unternehmen, RIW 2003, 584; *Grechenig*, Spanisches Aktien- und GmbH-Recht, 2005; *Haneke*, Veräußerung und Vererbung von GmbH-Anteilen im spanischen und im deutschen Recht, 2000; *Löber/Wendland/Bilz/Lozano*, Die neue spanische GmbH, 3. Aufl. 2006; *Rossmann/Schwald*, Rechnungslegungsvorschriften in Europa – ein Vergleich zwischen spanischen und deutschen Vorschriften –, DStR 2006, 248; *Sánchez Weickgenannt*, Ausnahmen des Gleichbehandlungsgebots der Gesellschaftsanteile einer spanischen GmbH: die Schaffung von Vorzugsanteilen, RIW 2003, 581; *Sánchez Weickgenannt*, Zivilrechtliche Haftungsrisiken der Mitglieder der Geschäftsführung spanischer GmbH, GmbHR 2003, 760; *Schmidt/Abegg*, Die spanische GmbH & Co. KG bei der internationalen Steuerplanung (Sociedad Limitada y Compania, Sociedad Comanditaria), GmbHR 2005, 1602; *Vietz*, Die neue „Bitz-GmbH“ in Spanien, GmbHR 2003, 26; *Vietz*, Verabschiedung des Gesetzes über die neue Blitz-GmbH in Spanien, GmbHR 2003, 523.

Recht der niederländischen BV

Van Efferink/Ebert/Levedag, Die zugezogene niederländische B.V. als Rechtsformalternative zur deutschen GmbH für in- aus ausländische Investoren in Deutschland, GmbHR 2004, 880; *Gotzen*, Niederländisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 2000; *de Groot*, Zur Vertretung verselbständigter Rechtsträger. Niederlande, 1998; *Mehring*, Die GmbH im niederländischen Recht, GmbHR 1991, 297; *Rammeloo/de Kluiver* in *Hirte/Bücker* (Hrsg.), Grenzüberschreitende Gesellschaften, 2004, § 6, S. 178 ff.; *Timmerman*, Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften nach niederländischem Recht und die 14. EU-Richtlinie, ZGR 1999, 147; *Timmerman/Spanjaard*, Arbeitnehmer-

mitbestimmung in den Niederlanden, in *Baums/Ulmer* (Hrsg.), Unternehmens-Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Recht der EU-Mitgliedstaaten, ZHR 2004, Beiheft Nr. 72, S. 75 ff.;

Nützliche Internetadressen (Auswahl)

England

www.gov.uk (Regierung)
www.opsi.gov.uk (Verwaltung)
www.dti.gov.uk (Wirtschaftsministerium)
www.hmrc.gov.uk (Steuerbehörden)
www.gazettes-online.co.uk (Gesetzblatt)
www.chamberonline.co.uk (Handelskammer)
www.insolvency.gov.uk (Insolvenzen)
www.sbs.gov.uk (Small Business Services)
www.iod.co.uk (Institute of Directors)

Frankreich

www.gouv.fr (Regierung)
www.service-public.fr (Verwaltung)
www.justice.gouv.fr (Justizministerium)
www.finances.gouv.fr (Finanzministerium)
www.journal-officiel.gouv.fr (Gesetzblatt)
www.legifrance.org (Gesetzestexte)
www.insee.fr (Industrie- und Handelskammer)
www.infogreffe.fr (Handelsregister)
www.apce.com (Unternehmensgründung)
www.societe.com (Unternehmen)
www.icimarques.com (Markenamt)
www.inpi.fr (Gewerbliche Schutzrechte)

Spanien

www.administracion.es (Regierung)
www.mju.es (Justizministerium)
www.boe.es (Gesetzblatt)
www.rmc.es (Handelsregister)
www.registradores.org (Registerführer)

Niederlande

www.overheid.nl (Regierung)
www.justitie.nl (Justizministerium)
www.minfin.nl (Finanzministerium)
www.rechtspraak.nl (Rechtsprechung)
www.kvk.nl (Industrie- und Handelskammer)
www.beneluxmerkenbureau.nl (Markenbüro)
www.nai-nl.org (Schiedsgerichtsbarkeit)

Impressum

Verlag
 Dr. Otto Schmidt KG,
 Gustav-Heinemann-Ufer 58,
 50968 Köln
 Postfach 51 10 26,
 50946 Köln
 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln

Redaktion
 RA Werner G. Driesen und RA Tobias Freudenberg,
 Anschrift des Verlags
 Tel.: 0221 – 937 38 561,
 Fax: 0221 – 937 38 954
 E-Mail: gmbhr@otto-schmidt.de

Druck
 Rewi Druckhaus,
 Reiner Winters GmbH,
 Wiesenstr. 11,
 57537 Wissen